



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Abfallreglement

Antrag an GV vom 25.6.2012

1. Januar 2013

Antrag an GV vom 25.6.2012

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Subingen

Die **Gemeindeversammlung** der Einwohnergemeinde Subingen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992;
§§ 35ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959;
§ 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst folgendes:

zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist das Werkreglement in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- | | | |
|-----------------------------------|------------|--|
| Geltungsbereich | § 1 | Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:
a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
b) Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
c) Sonderabfällen (Farbe, Gifte etc.) aus Haushaltungen und Kleingewerbe. |
| Zuständigkeit der Gemeinde | § 2 | ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.

³ Tierkadaver, gewerbliche Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993 sowie der kantonalen Vollzugsvorschriften zu entsorgen. |
| Vollzug | § 3 | ¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beschliesst über:
a) die Beteiligung an regionalen Aktivitäten, welche die Abfallentsorgung betreffen. |

		b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.
Organisation, Durchführung	§ 4	<p>¹ Organisation, Durchführung und Vollzug des Sammel- und Abfuhrwesens sowie der Vollzug dieses Reglements untersteht der Bau- und Umweltschutzkommission.</p> <p>² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	§ 5	Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
Selbstbindung des Gemeinwesens	§ 6	<p>¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.</p> <p>² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.</p>
Zulässige Entsorgungswege	§ 7	<p>¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare, organische Materialien sollen nach Möglichkeit und Zweckmässigkeit an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof, Garten und Quartier kompostiert oder aber der Grünabfuhr übergeben werden.</p> <p>² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.</p> <p>³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.</p> <p>⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.</p> <p>⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.</p>

Wegwerf- und Ablagerungsverbot § 8 Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen im freien Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form oder gemahlen weder gemahlen noch in irgendeiner anderen Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Kontrolle § 9 ¹ Die Bau- und Umweltschutzkommission kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

Kompostierbare Abfälle § 10 ¹ Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
~~— einen Häckseldienst organisiert.~~

² Soweit die Verwertung nicht sinnvoll und zweckmässig durch die Einwohner und Einwohnerinnen erfolgen kann, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

³ Für die Grünabfuhr sind die speziellen Grüncontainer zu verwenden. Es können auch offene Gebinde (keine Säcke) bereitgestellt werden.

⁴ In der Grünabfuhr werden folgende Materialien angenommen:

- Kompostierbare Küchenabfälle
- Rüstabfälle / Kaffeesatz / Eierschalen / Gemüsereste etc.
- Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Gras, Gartenabraum, Laub, Stauden, Balkon- und Topfpflanzen etc.
- Schnittgutbündel bis 1.2 m und max. 20 kg

Nicht angenommen werden Speisereste, nasses, faules und stinkendes Material, Kot, Papier, Karton, Schnittgut-Bündel grösser als 1.2 m und über 20 kg

Andere verwertbare Abfälle § 9 ¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Bau- und Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

**Sonder- und
schadstoffhaltige
Abfälle**

§ 10

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, sind sie der Spezialsammlung zu übergeben, die durch die Gemeinde durchgeführt wird.

² Die Gemeinde führt ~~mindestens einmal pro Jahr~~ periodisch, alleine oder mit anderen Gemeinden eine Sammlung für Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber ~~und Inhaberinnen~~ sind anzuweisen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

³ Sonderabfälle oder andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

⁴ Verboten ist auch das Versickernlassen sowie die langfristige Lagerung solcher Stoffe in ungeeigneten Gebinden.

**Benzin- und
Ölabscheider**

§ 11

¹ Die Benützer ~~und Benützerinnen~~ von Benzin- und Ölabscheidern sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Leerung besorgt zu sein.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission kann Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

Kehrichtabfuhr

§ 12

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlungen möglich ~~sind~~ ist, eine Kehrichtabfuhr.

² Die Anzahl der ~~wöchentlichen~~ Abfahren wird durch den Gemeinderat festgelegt.

**Verwendung von
gebührenpflich-
tigem Gebinde**

§ 13

~~¹ Für die Abfuhr der übrigen Siedlungsabfälle sind folgende Gebinde zugelassen:~~

~~— in offiziellen, gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;~~

~~— private Gebinde, Einzelstücke oder verschnürte Bündel, versehen mit KEBAG-Gebührenmarken;~~

~~— Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, sowie sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.~~

² Sperrgut (Einzelstücke oder Bündel) bis zu 25 kg Gewicht und bis zu einer Grösse von 150 x 0,5 x 0,5 m sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen.

Verwendung von gebührenpflichtigem Gebinde

§ 13

¹ Für die Abfuhr der übrigen Siedlungsabfälle sind folgende Gebinde zugelassen:

- offizielle, gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg. Diese sind mit einer Bündelmarke zu versehen.
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 150 cm. Diese sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen.
- Handelsübliche graue Container mit einem Fassungsvermögen von max. 240 Litern sind, sowie sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem 240 Liter Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, sowie sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem 800 Liter Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Pro Abfuhrtag werden pro Verursacher maximal 150 kg Sperrgut mitgenommen. Für die Entsorgung grösserer Abfallmengen hat der Verursacher selbst besorgt zu sein.

³ Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Bündelmarken sowie Sperrgutmarken und Containerbänder erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht gemäss diesen Vorschriften oder in nicht technisch einwandfreien und sauberen Gebinden bereitstehen, werden von der Kehrrichtabfuhr nicht mitgenommen.

Bereitstellung der Abfälle

§ 14

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an den Strassen- bzw. Trottoirrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse sowie Grüncontainern für die Grünabfuhr in genügender Anzahl vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

Gebühren

§ 15 ¹ Durch die KEBAG-Gebühren werden nur die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührenansatz der KEBAG.

² Die Gemeindeversammlung legt für die Finanzierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Siedlungs- und der Sonderabfälle gemäss diesem Reglement sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes eine Grundgebühr gemäss Gebührenanhang fest.

³ Diese Grundgebühr ist von sämtlichen Haushaltungen sowie von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste in Anspruch nehmen.

⁴ Sonderleistungen, welche den allgemein üblichen Aufwand der Sammeldienste übersteigen, werden den Verursachern und Verursacherinnen nach Aufwand gemäss Gebührenanhang in Rechnung gestellt. Eine Busse gemäss § 21 kann hierfür an den Verursacher ausgesprochen werden.

⁵ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Gebühr zur grossen Härte würde, kann die Bau- und Umweltschutzkommission die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Erlassgesuche sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung an die Bau- und Umweltschutzkommission einzureichen. Gegen deren Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Abfallrechnung

§ 16 ¹ Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in welcher alle Aufwendungen und Erträge für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission erstellt jährlich eine Abfallstatistik.

³ Durch die Abfallgebühren werden die Kosten für die gesamte Abfallbewirtschaftung abgegolten, wobei ein Kostendeckungsgrad von 100% anzustreben ist.

⁴ Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich bei den Budgetberatungen die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. Schlussbestimmungen

Information

§ 17 Die Bau- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.

§ 18 Bei Massenveranstaltungen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Kultur- und Sportkommission durch entsprechende Auflagen nach Angaben der Bau- und Umweltschutzkommission dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Delegation von Aufgaben an Private

§ 19 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie Sammlung, Transport und Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

Rechtsschutz

§ 20 ¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates hat innert 10 Tagen an das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn zu erfolgen.

Strafbestimmungen § 21 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden auf Antrag der Bau- und Umweltschutzkommission durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten § 22 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Bau- und Justizdepartement auf 1. Januar 2013 in Rechtskraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben; insbesondere das Abfallreglement vom 12. September 1995.

Genehmigt durch den Gemeinderat 10. Mai 2012

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 25. Juni 2012

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold Vreni Zimmermann

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement am
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit